

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Gemen
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Brictius, Schöppingen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Gemen der kath. Kirchengemeinde St. Brictius, Schöppingen in der Fassung vom 01.07.2021 am 08.06.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Brictius, Schöppingen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schöppingen, den 08.06.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Brictius, Schöppingen

Siegel Kirchenvorstand



Thomas Diederhagen
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r
Berth. J. J.
Mitglied
M. W.
Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Brictius, Schöppingen vom 01.07.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

- | | | |
|-----|------------------------------------|----------|
| 1. | Reihengräber (nicht verlängerbar) | |
| 1.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) für die Bestattung einer Person | 80,98 € |
| 2. | Wahlgräber | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 124,76 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 165,25 € |
| | c) Wahlgrab 4-stellig | 204,65 € |
| 3. | Urnengräber | |
| 3.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) Urnenwahlgrab | 102,87 € |

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr | |
| a) Wahlgrab 1-stellig | 4,16 € |
| b) Wahlgrab 2-stellig | 4,76 € |
| c) Wahlgrab 3-stellig | 6,71 € |
| d) Wahlgrab 4-stellig | 6,82 € |
| e) Wahlgrab 6-stellig | 8,22 € |
| 2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr | |
| a) Urnenwahlgrab | 3,43 € |

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 271,23 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

entfällt für diesen Friedhof

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 08.10.2001 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Schöppingen, den 08.06.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Briccius, Schöppingen

Siegel Kirchenvorstand



Thomas Jüderhagen
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Beate Jüderhagen
Mitglied

M. Jüderhagen
Mitglied

16.06.2021

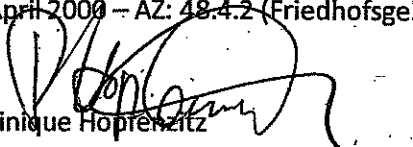
Katholische Kirchengemeinde St. Briccius in Schöppingen
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Gemen ab 01.07.2021

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Dominique Hoprenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

